

Diskriminierung durch Kirchenglocken?

Autor(en): **Niederer, Arnold / Heim, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **62 (1972)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Heft I des Jahrgangs 1971 dieser Zeitschrift befaßten wir uns im Anschluß an eine in der Presse ausgetragene Polemik um das Beerdigungsläuten in Bauma ZH mit der Frage, ob die für Mann und Frau verschiedene Form des Totengeläutes als Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes aufzufassen sei. Um weiteren Einblick in die gegenwärtige Problematik des Totengeläutes in unserem Lande zu bekommen, baten wir unsere Leser, uns anhand eines Fragebogens mitzuteilen, wie es sich damit in ihrer Pfarrei verhalte. Es sind uns eine Anzahl zum Teil ausführliche Antworten zugekommen, für die wir an dieser Stelle den Einsendern herzlich danken. Die Zuschriften zeigen, daß die Unterscheidung nach Geschlechtern beim Totenläuten auch früher nicht überall Brauch gewesen ist und daß dort, wo sie üblich ist, die Tendenz besteht, sie abzuschwächen oder ganz aufzuheben.

1. *Das Sterbegeläute*

Die Unterscheidung nach Geschlecht bestand und besteht vor allem dort, wo man noch am Sterbegeläute festhält und sich nicht auf das Läuten bei der Bestattung beschränkt, das nach bundesgerichtlicher Rechtssprechung zusammen mit dem Anrecht auf Bestattung innerhalb der begonnenen Reihe und zur ortsüblichen Zeit zum schicklichen Begräbnis gehört, das die Schweizerische Bundesverfassung (Art. 53) für jeden Verstorbenen fordert.

Läuten beim
Versehgang

Wir wissen nicht, ob es noch katholische Pfarreien gibt, in denen geläutet wird, wenn sich der Pfarrer zusammen mit dem Altardiener oder dem Mesmer öffentlich zu einem Kranken begibt, um ihm die Sterbekommunion zu spenden. Es scheint, daß man fast überall vom öffentlichen Versehgang abgekommen ist. In einer der uns zugekommenen Antworten, die sich auf die katholische Pfarrei St. Martin in Schwyz bezieht, heißt es, daß noch in den dreißiger Jahren durch Variation des Glockenzeichens angekündigt wurde, ob der Sterbende, der die letzten Sakramente empfangt, inner- oder außerhalb des Gassenkreises wohnte, in dem der Feuer- oder Nachtwächterruf erging (*i dr Wacht, ussert dr Wacht*). Hans Krömmer schreibt in seiner 1949 in unserem Verlag erschienenen Arbeit 'Der Kult der Eucharistie in Sprache und Volkstum der deutschen Schweiz': «Es ist in jeder Kirche eine bestimmte Glocke, die bei diesem Anlaß geläutet wird; bei uns daheim (Eggersriet SG) war es immer *die chlinnsti*. Vielfach

kann und konnte man aus der Art des Läutens Geschlecht, Alter, bürgerliche Stellung, Wohnort des Kranken erkennen.»

- Das Endläuten Das Sterbegeläute, das bald nach dem Eintritt des Todes ertönt, dient als Anzeige an die Gemeindeglieder und in katholischen Pfarreien zugleich als Aufforderung, für den Verstorbenen zu beten. Obschon die reformierte Kirche das Gebet für die Toten nicht kennt, hat sich das Sterbegeläuten in zahlreichen reformierten Berggemeinden Graubündens erhalten; es diene dort wohl vor dem Aufkommen der modernen Verkehrs- und Kommunikationsmittel der Information, da ein Teil der Bevölkerung zu gewissen Zeiten außerhalb des Dorfes auf Voralpen und Maiensäßen wohnt, wo der Klang des meistens langdauernden Sterbegeläutes noch hindringt. Es wird aber auch sonst als für das Zeremoniell notwendig erachtet, wobei das Moment der Ehre eine Rolle spielt. Für das Sterbegeläute, das immer deutlicher vom Begräbnis- oder Bestattungsläuten unterschieden wird, verwenden unsere Korrespondenten Bezeichnungen wie: ins End läuten, Endläuten, Endzeichen und Scheidzeichen.
- Zeitpunkt des Sterbegeläutes Das Endläuten findet in unseren Pfarreien nirgends nach dem abendlichen Betenläuten statt, wie dies etwa in Südtalien beim Tode eines Geistlichen oft noch Brauch ist. Als Zeitpunkt geben unsere Korrespondenten an: «Sobald der Hinschied dem Pfarramt oder dem Mesmer gemeldet wird» (Pfeffingen BL, kath.; Allschwil BL, kath.; Dornach SO, kath.; Schönenwerd SO und Niedergösgen SO, beide christkath. und ref.; Beckenried NW kath. und Dallenwil NW kath.). In Airolo TI, kath., läutet man an dem auf den Tod folgenden Tag um 14 Uhr, in Buochs NW, kath., am folgenden Mittag von 12 bis 12.30 Uhr, in Stans NW, kath., «sobald die Leiche eingesargt ist und man Kondolenzbesuche zu Hause machen kann bzw. die Fünf Wunden beten gehen kann, jedoch nicht vor Schluß des vormittäglichen Pfarrgottesdienstes». Die Bestimmung, wonach erst nach dem Vormittagsgottesdienst geläutet werden darf, wird auch für Beckenried NW, kath., Wolfenschießen NW, kath., Villmergen AG, kath., und für Appenzell, kath., ausdrücklich erwähnt. In Sargans SG, kath., wird erst am Tage vor der Beerdigung um 12.30 Uhr geläutet, in Schwyz (Pfarrei St. Martin, kath.) zwei Tage vor dem Begräbnis, gewöhnlich um 15 Uhr.
- Mit wie vielen Glocken wird geläutet? Der Gewährsmann für die nidwaldnerischen katholischen Pfarreien Stans, Buochs, Beckenried, Dallenwil und Wolfenschießen betont, daß das Endläuten nie mehrstimmig sei, dasselbe wird auch aus den baselandschaftlichen katholischen Pfarreien Pfeffingen, Allschwil und Reinach berichtet, ferner aus Dornach SO, kath., Schönenwerd SO und Niedergösgen SO (in den beiden letzteren Gemeinden sowohl für die christkatholische wie für die reformierte Pfarrei), aus Appenzell, kath., Schwyz (St. Martin, kath.). In Stierva GR, kath., dagegen wird das Endzeichen mit allen Glocken geläutet; in Sargans SG, kath., folgt auf ein Vorläuten von fünf Minuten mit einer Glocke allein ein Vollgeläute von 20 Minuten, an das sich ein Ausläuten von wiederum fünf Minuten mit einer

Glocke allein anschließt. In Villmergen AG, kath., läutet zuerst während vier Minuten das «Beinhaus-Glöcklein» allein, dann ertönen alle Glocken vom Turm während weiteren vier Minuten.

- Das Klenken Ursprünglich wurde dort, wo das Zeichen nur mit einer Glocke gegeben wird, meistens geklenkt, d. h. die Glocke wurde so angezogen, daß sie nur auf einer Seite anschlug. In Wolfenschießen NW, kath., wurde vor 1959 abwechslungsweise je während einer Minute geklenkt und während einer halben Minute normal geläutet, im ganzen während einer Viertelstunde. Seit der Einführung der elektrischen Läutwerke ist das Klenken nicht mehr möglich, es sei denn mittels einer speziellen Vorrichtung oder ganz einfach, indem einzelne Glocken weiterhin für den Handbetrieb eingerichtet bleiben. Das einseitige Anschlagen des Klöppels erlaubt ein genaues Wahrnehmen der Anzahl der Schläge wie bei der Turmuhr. Durch die Zahl der Schläge kann eine differenzierte Information gegeben werden; so ertönen z. B. in Bosco-Gurin TI, kath., und Gnosca TI, kath., so viele Schläge, als der Verstorbene Lebensjahre erreicht hat.
- Unterschiedliches Sterbegeläute nach dem Geschlecht des Verstorbenen Keinen Unterschied nach dem Geschlecht machen Villmergen AG, kath., Appenzell, kath., Airolo TI, kath., und die betreffenden Korrespondenten vermerken, daß man auch früher keinen Unterschied gemacht habe. Für alle gleich läutet man seit dem 1. Januar 1971 auch in der katholischen Pfarrei Allschwil BL.
Der Unterschied des Geschlechtes kann angegeben werden durch:
die Wahl der Glocke,
die Dauer des Geläutes,
den Beginn mit verschiedenen Glocken bei mehrstimmigem Geläute,
die Zahl der Unterbrüche.
Die Unterscheidungsmerkmale lassen sich miteinander verbinden.
- Wahl der Glocke In Wolfenschießen NW, kath., läutet man für einen Mann mit der drittgrößten Glocke, für eine Frau mit der zweitgrößten, der Muttergottesglocke. In Dallenwil NW, kath., wird für Männer mit der größten, für die Frauen mit der zweitgrößten Glocke geläutet. In Sargans SG, kath., benützt man für das fünf Minuten dauernde Vorläuten (vor dem Vollgeläute) für Männer die größte, für Frauen die zweitgrößte Glocke, dasselbe gilt für das Ausläuten.
- Dauer des Läutens In Niedergösgen SO, christkath. und ref., wird für einen Mann während fünf und für eine Frau während vier Minuten geläutet, wobei bei Männern nach der zweiten und der dritten Minute während je zwanzig Sekunden innegehalten wird, bei den Frauen nur nach der zweiten Minute. In Reinach BL, kath., läutet die größte Glocke dreimal zwei Minuten mit je einer Minute Unterbruch für Männer und zweimal zwei Minuten mit einer Minute Unterbruch für Frauen; in Pfeffingen BL, kath., sind es dreimal drei Minuten mit zwei Unterbrechungen für Männer und zweimal vier Minuten mit einem Absetzen für Frauen. In Kippel VS, kath., ertönt das Endläuten für Männer während dreimal einer Viertelstunde

und zweimal einer Viertelstunde für Frauen, wobei nach jeder Viertelstunde abgesetzt wird.

Beginnen mit verschiedenen Glocken In Sargans SG, kath., wo, wie wir gesehen haben, das Vorläuten und das Nachläuten je nach Geschlecht mit einer andern Glocke erfolgt, setzt das Vollgeläute bei Männern nach dem Schema 2 – 3 – 4, bei Frauen nach dem Schema 4 – 3 – 1 ein und dauert zwanzig Minuten. In Stierva GR, kath., beginnt das Vollgeläute für Männer mit der größten, für Frauen mit der zweitgrößten Glocke und dauert für beide Geschlechter eine Stunde, mit je einem Unterbruch nach jeder Viertelstunde.

Differenzierung durch Absetzen Wie wir bereits vermerkt haben, wird in Pfeffingen BL, kath., Reinach BL, kath., und in Niedergösgen SO, christkath. und ref., die Dauer des Geläutes mit der Zahl der Unterbrechungen kombiniert, um das Geschlecht der verstorbenen Person anzugeben. In Dallenwil, NW, kath., wird für Mann und Frau gleich lang, aber mit verschiedenen Glocken geläutet, wobei beim Mann das Läuten zweimal und bei der Frau nur einmal unterbrochen wird. In Stans, NW, kath., läutet man für Männer und Frauen gleich lange, dabei wird beim Manne zweimal «unterzogen», d. h. abgesetzt, bei der Frau nur einmal. In gleicher Weise verfährt man in Beckenried NW mit der kleinsten der fünf Glocken, der Katharinen-glocke, und in Buochs mit der fünften der sieben Glocken. In der christkatholischen und in der reformierten Gemeinde Schönenwerd SO, welche die gleiche Kirche benutzen, wird sowohl für den Mann wie für die Frau mit der von Hand betätigten Endläut-Glocke 210mal einseitig angeschlagen (geklenkt); bei Männern tritt nach dem 70. und dem 140. Schlag eine Pause von 20 Sekunden ein, bei Frauen nur eine einzige nach 105 Schlägen. In der Pfarrei St. Martin, kath., in Schwyz, läutet man jetzt für Männer und Frauen während 10 Minuten mit der drittgrößten Glocke, wobei bei Männern zweimal, bei Frauen einmal abgesetzt wird. In Dornach SO, kath., werden bei gleicher Dauer des Geläutes mit der Totenglocke (15 Minuten) bei Männern drei und bei Frauen zwei Unterbrüche gemacht.

Auseinander-
setzung
in Allschwil In Allschwil BL, das heute mehr Einwohner zählt als der Kantonshauptort Liestal und das mit der Stadt Basel eine Agglomeration bildet, wurde bis 1970 für Frauen und Männer das «Scheidzeichen» mit der großen Glocke gegeben, für Männer während 15 Minuten mit drei Unterbrechungen, für Frauen während 10 Minuten mit zwei Unterbrechungen. Seit dem 1. Januar 1971 ist das «Scheidzeichen» für beide Geschlechter auf fünf Minuten Dauer beschränkt, ohne Unterbrechung. Der entsprechende Beschluß wurde nicht ohne Gegenwehr einer Minderheit von der Versammlung der katholischen Pfarrei St. Peter und Paul gefaßt. Er gab Anlaß zu einer Polemik im «Basler Volksblatt» (13. I. 71, 16. I. 71). Aus dem Artikel eines Befürworters der alten Ordnung geht hervor, daß die Unterbrechungen nicht einfach Pausen waren: «Die Glocke ertönt zuerst in regelmäßigen Schwingungen, wird aber dazwischen angehalten (unterzogen), so daß der Klöppel nur an einer Seite anschlägt. Diese Art

des «Scheidzeichens» wird vielfach in unserer Regio, aber auch in der Innerschweiz, z. B. im Kanton Nidwalden, gepflegt (man nennt es dort 'Klänken').» (R. Bailleux, Vom Stellenwert des religiösen Brauchtums. Gegen eine Änderung des Allschwiler «Scheidzeichenläutens». «Basler Volksblatt» vom 13. 1. 1971.) Zuguterletzt befaßte sich noch die Allschwiler Fasnacht mit dem «Aendzytglogge-Händel».

«Trotzdäm, und sicher, das freut is enorm,
Wählt 'Peter und Paul' die eifachere Form.
Jetzt lüttet's für jede zum letschte Mol glych,
Für Ma, oder Frau, für alt oder rych!»

So lautete die zweitletzte Strophe der betreffenden Schnitzelbank («Basler Volksblatt», 23. 2. 1971).

2. *Das Bestattungsgeläute*

- Obligatorium** Das Bestattungs- oder Begräbnisgeläute gehört dort, wo es nach dem Herkommen Teil des «ehrlichen Begräbnisses ist», zu den Minimalanforderungen der schicklichen Bestattung gemäß Art. 53 der Schweizerischen Bundesverfassung. In größeren Städten wird es auf ein Minimum beschränkt, indem etwa mit der einzigen kleinen Glocke einer Abdankungshalle kurz geläutet wird; es kann auch durch Orgelspiel ersetzt oder ergänzt werden. Bei Abdankungen für Einwohner, die einer der Landeskirchen angehören, werden in der Stadt Zürich die Kosten des Orgelspiels von der betreffenden Kirche getragen. Die Verweigerung des Grabgeläutes (z. B. bei Selbstmördern oder Andersgläubigen in konfessionell wenig durchmischten Gemeinden) gab gelegentlich Anlaß zu Klagen vor dem Bundesgericht wegen Verletzung eines verfassungsmäßig garantierten Rechts. Fehlbare Gemeinden wurden sogar dann zur Rechenschaft gezogen, wenn die Angehörigen unterschriftlich auf das Geläute verzichtet hatten.
- Zeitpunkt** Das Begräbnisläuten kann beim Aufbruch des Leichenzuges vom Trauerhaus beginnen oder wenn der Leichenkondukt eine bestimmte Stelle passiert hat, wenn die Leiche ins Grab gesenkt wird, vor Beginn des Trauergottesdienstes. Oft wird es durch ein Ausläuten nach dem Gottesdienst abgeschlossen. Meistens geht ihm ein ein- oder zweimaliges Zeichengeläute voraus. In Sargans SG, kath., findet der Trauergottesdienst ab 10 Uhr statt. Um 9.50 Uhr wird mit der größten Glocke das Zeichen gegeben, gleichgültig, ob ein Mann oder eine Frau zu bestatten ist. Nach dem 10-Uhr-Schlag bewegt sich der Trauerzug gegen die Kirche. Sobald der Mesmer vom Kirchturm aus Sichtverbindung mit der Spitze des Zuges hat, stellt er das elektrische Vollgeläute ein, und zwar immer nach dem Schema 4 – 3 – 2 – 1. Ist die Trauergemeinde vor dem Kirchenportal versammelt, so klingt das Geläute nach dem Schema 4 – 3 – 2 – 1 aus. Nach der Einsegnung des Sarges begeben sich die Trauernden auf den Friedhof. Der Mesmer läßt die größte Glocke läuten, bis der Sarg so mit Erde überdeckt ist, daß man ihn nicht mehr sieht.

Nach der Grabliturgie setzt wieder das Vollgeläute ein und endet erst, wenn Priester und Trauergemeinde in der Kirche zum Totenamnt versammelt sind.

Formen In Schwyz (kath. Pfarrei St. Martin) wird bei Beerdigungen während 15 Minuten geläutet, bei Männern zuerst mit der größten und dann auch mit der zweitgrößten Glocke, bei Frauen ist die Reihenfolge umgekehrt. In Thusis GR, ref., wo die Bestattungen in der Regel um 14 Uhr stattfinden, ertönt um 13 Uhr während 5 Minuten das Zeichenläuten mit der zweitgrößten Glocke, nach Schlag 14 Uhr erfolgt das «Zusammenläuten» in der Reihenfolge 1 – 2 – 3 – 4 bei Männern und 2 – 1 – 3 – 4 bei Frauen. Das Geläute endet bei Männern nach dem Schema 4 – 3 – 2 – 1 und bei Frauen nach dem Schema 4 – 3 – 1 – 2. In Airola TI, kath., wird mit der drittgrößten Glocke kurz geläutet, bevor das Seelenamt beginnt. Nach dem Requiem begibt sich der Trauerzug auf den Friedhof, wobei nochmals die Glocke 3 kurz ertönt. In Meilen ZH, ref., wird eine Stunde vor der Bestattung für einen Mann während fünf Minuten mit der größten Glocke geläutet, für eine Frau mit der zweitgrößten. Bei der Bestattung ertönt das Geläute während 15 Minuten in der Reihenfolge des Einsatzes 1 – 2 – 3 – 4 für einen Mann und 3 – 4 – 2 – 1 für eine Frau. In Rorbass ZH, ref., wird erst bei der Bestattung geläutet, wobei man in allen Fällen mit der kleinsten Glocke beginnt. Nach Angabe des Sigrists, der seit 31 Jahren im Amt ist, wurde in Rorbass beim Läuten nie nach Geschlecht unterschieden. Auch in Zürich-Enge, ref., wird bei Erwachsenen ohne Unterschied des Geschlechtes mit den zwei größten der fünf Glocken geläutet, wobei man immer mit der kleineren beginnt. In Jenins GR, ref., läutet man am Morgen des Beerdigungstages während 30 Minuten, und zwar immer gleich, ob ein Mann, eine Frau oder ein Kind zu beerdigen ist. In Wald ZH, ref., wird zum erstenmal eine halbe Stunde vor der Bestattung mit der zweitgrößten Glocke während fünf Minuten geläutet. Beim Bestattungsgeläute wird mit allen vier Glocken nach dem Schema 4 – 3 – 2 – 1 geläutet. Die Unterscheidung nach Geschlechtern beim Totengeläute wurde dort schon vor 1920 aufgehoben. Bei den Katholiken derselben Gemeinde läutet man kurz vor der Bestattung während 15 Minuten mit allen Glocken der katholischen Kirche; das nach Geschlecht unterschiedliche Läuten wurde vor 16 Jahren aufgehoben. Der Sigrist von Rümlingen BL, ref., berichtete unserm Korrespondenten, daß dort zweimal, nämlich eine Stunde und eine halbe Stunde vor der Beerdigung, während je fünf Minuten geläutet werde, dann erfolge das Zusammenläuten der auf dem Dorfplatz Wartenden während 10 Minuten nach dem Schema 3 – 2 – 1 (die kleinste Glocke wird nicht geläutet). Eine Unterscheidung nach Geschlecht gab es nach Auskunft des Sigrists nie. In Gelterkinden BL, ref., ertönen am Beerdigungstag mittags 12 Uhr die Glocken 2 und 3 (von fünf Glocken). Eine Stunde vor der Bestattung wird mit der zweitgrößten Glocke vorgeläutet. Eine Viertelstunde vor dem Beerdigungsgeläute ertönt das kleine «Chlänkgloggli» (Glocke 5). Man sagt dann: «Jetzt mues i pressiere, 's het scho g'chlänkt». Das Beerdigungsläuten (Glocken 1 bis 4) dauert, bis der

Trauerzug auf dem Friedhof angelangt ist. Bis 1969 galt die gleiche Regelung, mit der Ausnahme, daß beim ersten Läuten um 12 Uhr bei Männern mit der größeren Glocke (2) angefangen wurde, worauf Glocke 3 einsetzte, bei Frauen war die Reihenfolge umgekehrt. Nach Aussage des amtierenden Sigrists (geb. 1889) hatten nur noch einige alte Leute ein Ohr für diesen Unterschied und reklamierten jeweils, wenn es falsch gemacht wurde. Die Änderung von 1970 hängt mit dem Übergang vom halbautomatischen zum vollautomatischen Läutwerk zusammen, bei dem der Sigrist nur noch auf den mit «Beerdigung» angeschriebenen Knopf zu drücken hat. Die Abschaffung der früheren Unterscheidung beim ersten Läuten ging praktisch unbemerkt vor sich: «*Die wo's gwüsst hai, sy langsam ewägg gstorbe.*» (Sigrist). Die vielen Neuzuzüger wußten überhaupt nichts davon.

3. Das Läuten beim Tode von Kindern

Bei den Katholiken ist, wenn es sich um Kinder handelt, welche die Erstkommunion empfangen haben, das Sterbegeläute meistens dasselbe wie für die Erwachsenen des betreffenden Geschlechts (Allschwil BL, Dornach SO, Appenzell IR, Villmergen AG, Stans NW, Wolfenschießen NW, Beckenried NW, Buochs NW, Dallenwil NW, Sargans SG, Schwyz SZ, Airolo TI). Dies trifft auch für die christkatholische Pfarrei Schönenwerd SO zu. In Niedergösgen SO, christkath. und ref., wird für Knaben wie für Männer und für Mädchen wie für Frauen geläutet, mit dem Unterschied, daß die kleinere der beiden Glocken betätigt wird. In Stierva GR, kath., ertönt auch für Kinder, welche die erste Kommunion empfangen haben, eine Stunde lang das Sterbegeläute mit allen Glocken, wobei mit der drittgrößten Glocke begonnen wird. Bei Kindern, die noch nicht zur ersten Kommunion gegangen sind, findet in Pfeffingen BL, Reinach BL, Allschwil BL, Dornach SO, Stans NW kein Sterbeläuten statt, sondern nur ein Beerdigungsläuten. In Buochs NW, kath., wird während fünf Minuten geläutet (Erwachsene 30 Minuten), in Dallenwil NW, kath., gleich wie für Erwachsene, jedoch mit der kleinsten Glocke, in Pfeffingen BL, kath., während 5 Minuten (ohne Unterbrechungen) und mit der kleinsten Glocke. In Schönenwerd SO, christkath., wird für ein Kind, das noch nicht zur Erstkommunion gegangen ist, 105mal an die Endläute-Glocke geschlagen (bei Erwachsenen 210mal), dasselbe gilt am gleichen Ort für die noch nicht konfirmierten Protestanten. Kinder im Säuglingsalter werden in Sargans SG unmittelbar vor der Frühmesse bestattet. Eine von uns im Jahre 1965 im Tessin gemachte Umfrage ergab, daß in mindestens 30 katholischen Pfarreien (darunter Faido, Bosco-Gurin, Giubiasco, Chiasso, Ronco sopra Ascona, Bissone) beim Tode oder bei der Bestattung eines im Stande der Unschuld verstorbenen Kindes (d.h. eines Kindes bis zu etwa 7 Jahren) entweder beim Tode oder bei der Bestattung wie bei einem Fest geläutet wird (si suona a festa, si suona a tocchi festosi, si suona il carillon), «weil solche Kinder wie die Engel die Anschauung Gottes genießen». Bei Protestanten wer-

den schulpflichtige Kinder manchmal mit gleichem Grabgeläute bestattet wie Erwachsene (Gelterkinden BL, Rorbas ZH; Meilen ZH vom 6. Schuljahr an). In Rümlingen BL, ref., werden Kinder bis zum 12. Altersjahr um 11 Uhr vormittags beerdigt; das Elfuhr-Läuten erfolgt in diesem Falle mit der zweithellsten Glocke. In Meilen, ZH ref., wird bei der Bestattung von Kindern bis zum 6. Schuljahr nur mit der drittgrößten Glocke geläutet (bei Erwachsenen mit 4 Glocken), in Zürich-Enge, ref., ebenfalls mit der drittgrößten Glocke (bei Erwachsenen mit den beiden größten).

Schluß

Die Antworten unserer Abonnenten auf die Umfrage zeigen, daß das Totengeläute eine Vielfalt von lokalen Formen aufweist, deren Bedeutung oft nur noch den altansässigen Einwohnern bewußt ist. Wie wir schon bei der Einführung zu unserer Enquête bemerkt haben, diente die Differenzierung des Geläutes ursprünglich vor allem der Information. Schon zur Zeit des Kirchenlehrers Beda des Ehrwürdigen (673–735) wurde der Hinschied eines Mannes durch drei Glockenschläge, derjenige einer Frau durch zwei angekündigt. Außerhalb der liturgischen Vorschriften hat das Kirchenvolk Größe und Klang der Glocken mit dem Geschlecht und dem Alter des Menschen in Zusammenhang gebracht; es lag nahe, die große Glocke dem Manne, die mittlere der Frau und die kleine dem Kinde zuzuweisen.

Zu Recht warnt E. Strübin in seiner Zuschrift vor einer Überinterpretierung der Unterschiede beim Totengeläute und weist auf andere Ordnungen hin, die in den gleichen Zusammenhang hineingehören, wie etwa die Reihenfolge beim sogenannten «wandelnden» Abendmahl und beim Leichengeleite. In Gelterkinden traten bis 1935 zuerst die Männer zum Abendmahlstisch, dann erst die Frauen, bis ein Pfarrer, dem alles Zeremoniell zuwider war, diesen Brauch abschaffte. Noch 1971 wurde beim Leichenzug in Gelterkinden (und in zahlreichen, wenn nicht in der Mehrheit der schweizerischen Gemeinden) folgende Ordnung eingehalten: männliche Verwandte, weibliche Verwandte, übrige Männer, übrige Frauen. Wo bei der Taufe geläutet wird, schlägt man meistens für einen Knaben dreimal die Glocke an, bei Mädchen zweimal und (oder) verwendet je nach Geschlecht verschiedene Glocken. Die Beispiele für die zeremonielle Privilegierung des männlichen Geschlechtes ließen sich leicht vermehren. Sie wurde, solange die traditionellen Anschauungen über die Rollen von Mann und Frau in Familie und Gesellschaft das soziale Gefüge bestimmten, als «natürlich» empfunden. Wo beim Zeremoniell ausnahmsweise die Frauen privilegiert werden, indem sie etwa in der Kirche auf der rechten Seite sitzen oder vor den Männern zum Abendmahlstisch treten dürfen, hat man historische oder sagenhafte Begründungen zur Hand (z.B. Heldentaten des Frauengeschlechtes bei kriegerischen Auseinandersetzungen). Man vergleiche dazu: P. Iso Müller, Frauen rechts, Männer links. Historische Platzverteilung in der Kirche, in: Schweiz. Archiv für Volkskunde 57 (1961), S. 65 ff.

Die Differenzierung des Sterbe- und Bestattungsgeläutes nach Geschlecht und Alter, d. h. nach biologischen Kriterien, scheint uns vertretbarer als die in manchen Ländern verbreitete Sitte des käuflichen Totengeläutes. «Im Tarif der Bestattungsunternehmen» schreibt A. v. Gennepe mit Bezug auf Frankreich (Manuel de Folklore français contemporain I, 2. Band, Paris 1946. S. 689, 691), «figuriert das Geläute ebenso wie der Trauerschmuck des Hauseingangs, des Sarges und des Leichenwagens und der Kirche... Die Zahl der Glocken, die zum Schwingen gebracht werden, ist heute eher durch die Preisklasse der Bestattung, also durch das Vermögen des Verstorbenen und seiner Familie bestimmt, als durch Rücksicht auf Geschlecht und Alter wie in früheren Zeiten». Die Verweigerung des Glockengeläutes für Andersgläubige, Atheisten, Ungetaufte wurde eher als echte Diskriminierung empfunden als das nach Geschlecht unterschiedliche Glockengeläute und ist deshalb im Zuge der Verweltlichung des Bestattungswesens in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gesetzlich verboten worden. Seit die Forderung der Frauen nach Gleichstellung und Unabhängigkeit einer der markanten Züge unserer modernen Gesellschaft geworden ist und auch das Zweite Vatikanische Konzil die Rolle der Frau im innerkirchlichen Leben deutlich aufgewertet hat, ist die Öffentlichkeit gegen jede Art von tatsächlicher oder vermeintlicher Diskriminierung sensibilisiert worden. In dem langwierigen Prozeß, der die Gleichheitsidee in praktische Reformen (Familien- und Arbeitsrecht) umsetzen soll, ist die Abschaffung der «Diskriminierung durch Kirchenglocken» eine Äußerlichkeit, die da und dort der Beschwichtigung dienen mag.

Traditionelle Glockengeläute

Altstätten am Freitag vor Jakobi

Am 23. Juli 1971 läuteten von 14 bis 14.15 Uhr alle Glocken der katholischen Pfarrkirche. Es fand aber keine Hochzeit oder Beerdigung statt. Des Rätsels Lösung bot ein Blick in die Lokalpresse: Am 18. Juli 1567 war um 14 Uhr in einem Bäckerhaus ein Brand ausgebrochen. Wegen des heftigen Föhns fiel diesem Brand sozusagen das ganze Städtchen zum Opfer. Der Urheber der Feuersbrunst, ein Leonhard Schmied aus Ulm, wurde später in St. Gallen ans Rad geflochten und lebendigen Leibes langsam verbrannt. «Wie jedes Jahr am Freitag vor Jakobi werden morgen nachmittag um 2 Uhr die Glocken der katholischen Pfarrkirche während einer Viertelstunde läuten und uns an den großen Brand erinnern, der im Jahre 1567 unser Städtchen heimgesucht hat... Das Glockengeläute... will uns an die schwere Brandkatastrophe vor mehr als 400 Jahren erinnern und uns alle zu einem stillen Gebet um den Schutz des Himmels für unser Städtchen aufrufen¹.»

Marienglocke in Aesch ZH

1713 wurde für die Kapelle in der Heiligenmatt zu Aesch bei Birmensdorf eine Glocke gegossen, die noch rund 200 Jahre nach der Reformation die Inschrift erhielt: «AVE MARIA GRATIA PLENA». Sie kam später ins 1709 erbaute «Türmlihus», das erste Schulhaus von Aesch. Dreimal jeden Tag läutet sie: Morgens um sechs Uhr, um elf Uhr und bei Sonnenuntergang, d. h. zu den Zeiten, wo die katholischen Kirchen zum «Engel des Herrn» (Gebet zu Maria im Andenken an die biblische Botschaft des Engels von der Menschwerdung Christi, mit dreimaligem Ave Maria) läuten. «An die 42 000 mal hat Frau Liesbeth Kneubühler, die Glöcknerin von Aesch, seitdem sie 1933 ihr Amt übernommen hat, den Glockenstrang gezogen. Fünfunddreißig Jahre lang läutete sie um 04.30 Uhr. Dann einige Jahre um 05.00 Uhr, neue-

stens um 06.00 Uhr. Manche Bürger und Einwohner von Aesch möchten nicht schon in aller Herrgottsfrühe aus dem Schlaf geläutet werden. Aber andere haben gegen den Mehrheitsentscheid der 'Sechsschläfer' rekurrert, und möglicherweise wird Frau Kneubühler in absehbarer Zeit die Glocke um fünf Uhr zum Klingen bringen².»

Wagenhausen 1291

Unter dem spitzen Helmdach des Turmes der 1529 aufgehobenen Propstei Wagenhausen TG hängt eine Glocke aus dem Jahre 1291 mit der Aufschrift: «REX GLORIAE VENI CUM PACE A.D. MCCLXXXI. O.S MARIA» (König der Glorie [Christus], bring uns den Frieden. Bitt für uns, heilige Maria). Bis um die Mitte der fünfziger Jahre wurde diese älteste noch benützte Glocke im Kanton Thurgau jeden Abend zur «Betzeit» geläutet (eine Tradition aus der 400 Jahre zurückliegenden katholischen Zeit!). Schon 1679 hatte man aber die Glocke drehen müssen, weil die Anschlagstelle dünnwandig geworden war. 1953 ließ man eine neue Glocke gießen, da die Gefahr bestand, daß die alte zerspringen könnte. «Seither wird die Kostbarkeit aus dem Jahre 1291 nur noch gelegentlich geläutet. So erinnert das Glöcklein einer alten Tradition gemäß jeweils am Abend des 1. August an die Gründung der Eidgenossenschaft und somit an sein eigenes Entstehungsjahr³.»

Walter Heim

¹ «Rheintalische Volkszeitung» (Altstätten) 1971, Nr. 141, 2.

² «Die Tat» (Zürich) 1971, Nr. 169, 6.

³ «Die Ostschweiz» (St. Gallen) 1971, Nr. 169.

50 Jahre Krienser Galli-Zunft

Am 27./28. Mai feierte die Krienser Galli-Zunft ihr fünfzigjähriges Bestehen. Anfangs 1921, nach dem Krieg und den darauf folgenden Jahren sozialer Kämpfe und Krisen, vereinigten sich einige Krienser Bürger, unter ihnen Louis Meier, Xaver Heggli und Traugott Schmassmann, um einen «Bund zur Förderung des gesellschaftlichen Lebens in Kriens» zu gründen. Die Generalversammlung vom 22. Februar 1922 wandelte diesen Bund in eine Zunft um mit dem Motto: «Nach erfüllter Pflicht, ehrliches Streben nach Sonne und Licht im menschlichen Leben.» Zweck: Pflege des herkömmlichen Brauchtums in der Gemeinde, insbesondere des Krienser Maskenlebens. 1926 wurde die St. Nikolaus-Bescherung ins Pflichtenheft aufgenommen. Den Namen der Zunft wählte man im Andenken an den Gemeindeammann Rütimann-Galli, genannt «Murgalli» (1792–1867), der das Krienser Brauchtum liebevoll gepflegt und als erster Maskenschnitzer diese Lokaltradition begründet hat. »Bis in die heutige Gegenwart sind im Krienser Tal eine ganze Anzahl alter Bräuche erhalten geblieben, die man in den Nachbargemeinden nicht mehr kennt. Verschiedene Umstände trugen dazu bei, daß sich diese Bräuche in Kriens besser erhalten konnten. Einen wesentlichen Anteil daran hat zweifellos die Galli-Zunft¹.» Zum Jubiläum gab der Chronist der Zunft, Alfred Michel, zusammen mit Franz Imbach und Josef Hofmann ein «Kleines Zunftbuch²» heraus.

Walter Heim

¹ vo., «Krienser Galli-Zunft jubiliert», in: «Vaterland» (Luzern) 1972, Nr. 117, 19. Vgl. auch: bl., «Ein Jubiläum, das Verpflichtung ist», in: «Luzerner Neueste Nachrichten» 1972, Nr. 117, 14, und sä-, «50 Jahre Krienser Gallizunft», in: «Luzerner Tagblatt» 1972, Nr. 117, 8.

² Im Selbstverlag der Galli-Zunft, Kriens (Zunftmeister Heinrich Heggli).